Satzung des Fördervereins des Pestalozzi-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Pestalozzi-Gymnasiums“ e.V. und hat seinen Sitz in Guben.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung von:

- außerunterrichtliche Betätigung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schülerzeitung
- Presseveröffentlichungen
- Ausstellungen
- kulturelle Programme
- Schulfeste
- Sportveranstaltungen
- Traditionspflege
- Beschaffung von Lehr- und Studienmitteln
- Schüleraustauschen
- Ehemaligen
- materiell bedürftigen Schüler/innen
- kulturelle und künstlerische Eigeninitiativen von Schüler/innen.
- Würdigung von Schülerleistungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
(2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
(3) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.
(3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat.
(4) Der Vorstand kann durch Beschluss die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht seit einem Jahr nicht nachkommt und trotz zweifacher Mahnung die Verbindlichkeiten nicht begleicht. Das Mitglied ist über die Streichung von der Mitgliederliste und dem damit verbundenen Verlust der Mitgliedschaft schriftlich zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Beisitzer

d) dem Schriftführer und

e) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Geschäftsführung des Vereins nach Satzung.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt den Geschäftsverteilungsplan.

(4) Zum Vorstand gehört immer der Schulleiter oder sein Stellvertreter.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter bestimmen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten. Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Beschlussorgan des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind
   - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts
   - Entlastung des Vorstands
   - Änderung der Satzung
   - Auflösung des Vereins

(2) Mindestens einmal im Jahr soll die Mitgliederversammlung einberufen werden; in der Regel im ersten Halbjahr. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand oder von 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung der Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim.

(7) Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

(8) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit. Der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 60% der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Niederschriften

(1) Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen.

(2) Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Guben, den 05. April 2022